

**Gebührensatzung
über Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Insel Poel
vom 9. Oktober 2001**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, berichtigt S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG) vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522) und des § 12 der Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Insel Poel vom 9. Oktober 2001 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Insel Poel vom 8. Oktober 2001 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Satzung erlassen:

**§ 1
Gegenstand der Gebühr**

Für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 der Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Insel Poel in der Fassung vom 8. Oktober 2001 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2
Gebührenbefreiung**

- (1) Von der Sondernutzungsgebühr sind befreit:
1. Sondernutzungen nach § 5 Abs. 1 der in § 1 genannten Satzung,
 2. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
 3. Dekorationsgegenstände wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dergleichen, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt,
 4. öffentliche Versorgungsleitungen, soweit sie nicht weiter als 50 cm in den Straßenraum hineinragen.
- (2) Im übrigen kann eine Befreiung auf Antrag gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient.

**§ 3
Gebührenbemessung**

- (1) Grundlage der Gebührenbemessung sind die örtliche Lage, die Zeitdauer und der Umfang sowie der wirtschaftliche Vorteil der Sondernutzung.
- (2) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach der anliegenden Gebührentabelle.

**§ 4
Gebührenberechnung**

- (1) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Meter bzw. Quadratmeter voll gerechnet.
- (2) Bei wöchentlichen oder monatlichen Nutzungsgebühren tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein. Bei Jahresgebühren ermäßigt sich die Gebühr bei einem Nutzungsbeginn nach dem 30. Juni um die Hälfte.
- (3) Gebühren werden auf volle oder halbe Eurobeträge aufgerundet.

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Ostseebad Insel Poel vom 03.02.2011

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV-M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V 2004 S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V S. 410,427) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung folgende Satzung erlassen:

Artikel 1
Änderung der Satzung

Die Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Insel Poel vom 09.10.2001, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 15.12.2008, wird wie folgt geändert:

Die Gebührentabelle zu § 3 Abs. 2 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Ostseebad Insel Poel erhält folgende Fassung:

Tarifstelle	Gegenstand	Einheit der Bemessung	Zeitraum der Bemessung	Gebühr in €
1.	Automaten	je angefangenen m ²	jährlich	200,00
2.	Bauzäune, Baubuden, Baugeräte, Gerüste, Arbeitswagen, Lagerung von Baumaterialien sowie Gegenstände aller Art	je angefangenen m ²	kalendertäglich	0,50
3.	Hinweis- und Werbeschilder			
3.1.	Dauerwerbung	bis 0,5 m ²	jährlich	25,00
		von 0,51 m ² bis 1,00 m ²	jährlich	40,00
		von 1,01 m ² bis 2,0 m ²	jährlich	50,00
3.2.	Zeitlich begrenzte Werbung	bis 0,5 m ²	kalendertäglich	0,20
		über 0,5 m ²	kalendertäglich	0,30
4.	Tische und Stühle	je angefangenen m ²	kalendertäglich	3,00
			wöchentlich	5,00
			monatlich	10,00
5.	Überspannungen			
5.1.	Kabel	je angefangenen lfd. m	kalendertäglich	0,50
5.2.	Werbetransparente	je angefangenen m ²	kalendertäglich	1,00
6.	Parkgebühren über Parkscheinautomaten			
6.1.	Personenkraftwagen	je PKW	bis 1 Stunde	1,00
			bis 2 Stunden	1,50
			bis 4 Stunden	2,50
			Tageskarte	4,00
			Jahreskarte	25,00
6.2.	Gespanne und Wohnmobile	je Gespann/Mobil	bis 1 Stunde	2,00
			bis 2 Stunden	3,00
			bis 4 Stunden	5,00
			Tageskarte	8,00

7.	Winterlagerung von Wasserfahrzeugen auf dem Festland vom 16.10.-14.04. eines Jahres			
7.1.	Fischereifahrzeuge	je angefangenen lfd. m Schiffslänge über alles	monatlich	1,00
7.2.	Sport- und sonstige Wasserfahrzeuge	je angefangenen lfd. m Schiffslänge über alles	monatlich	2,00

Artikel 2
In – Kraft - Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kirchdorf, den 04.02.2011

V. P. R. R. R.
Schönfeldt
Bürgermeisterin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.